

Hausordnung der Tuchfabrik Trier (TUFA)

0. Präambel

Die Tuchfabrik Trier versteht sich als offener Kulturraum, in dem Menschen unterschiedlicher Herkunft, Interessen und Lebensentwürfe zusammenkommen. Diese Hausordnung dient der Sicherheit, dem respektvollen Miteinander und dem geordneten Ablauf aller Veranstaltungen und Nutzungen. Mit dem Betreten des Gebäudes akzeptieren Besucher*innen, Künstler*innen und Nutzer*innen die folgenden Regelungen.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt:

- für alle Räume und Außenflächen der Tuchfabrik Trier,
- für Räume, die temporär der Tuchfabrik Trier zur Nutzung zugeordnet werden,
- für sämtliche Veranstaltungen, Workshops, Proben und Vermietungen.

1.2 Weisungsrecht

- Den Anweisungen des TUFA-Personals, der Veranstaltungsleitung und des Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.
- Den Anweisungen von städtisch Bediensteten sowie Personen mit übertragenem Weisungsrecht ist Folge zu leisten.
- Über Ausnahmen oder Abweichungen von der Hausordnung entscheidet die Leitung der Tuchfabrik Trier.

1.3 Besondere Bestimmungen

- Besondere für den Bereich der Tuchfabrik geltende Vorschriften bleiben unberührt.
 - Die allgemeine Geschäftsanweisung der Stadtverwaltung Trier ist anzuwenden.
-

2. Zutritt und Aufenthalt

2.1 Öffnungszeiten

- Die regelmäßig gültigen Kernzeiten der Tuchfabrik Trier werden öffentlich kommuniziert und sind verbindlich.
- Es gelten die jeweils ausgehängten oder kommunizierten Öffnungs- und Veranstaltungszeiten.
- Außerhalb der Dienstzeiten der Mitarbeitenden ist der Aufenthalt im Gebäude nicht gestattet. Sonderregelungen im Einvernehmen mit der Leitung sind möglich.

2.2 Zugangsbeschränkungen

- Zutritt kann bei offensichtlich alkoholisierten, unter Drogen stehenden oder aggressiven Personen verweigert werden.
- Veranstaltungen mit altersbeschränktem Zugang richten sich nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

2.3 Aufenthalt

- Der Aufenthalt ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen erlaubt.
 - Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit freigehalten werden.
-

3. Sicherheit und Brandschutz

3.1 Allgemeine Sicherheit

- Feuer- und Fluchtwegbeschilderungen dürfen nicht verdeckt oder verändert werden.
- Notausgänge sind stets ungehindert zu halten.

3.2 Verbotene Gegenstände

- Waffen jeglicher Art
- gefährliche Gegenstände (z. B. Pyrotechnik, Pfefferspray)
- sperrige Gegenstände bei Veranstaltungen, sofern nicht anders kommuniziert

3.3 Verhalten im Gefahrenfall

- Ruhe bewahren, den Anweisungen des Personals folgen.
- Gebäude geordnet über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen.

3.4 Maßnahmen bei Unfällen

- Unfälle sind unverzüglich dem Personal zu melden.
- Erste-Hilfe-Einrichtungen und Rettungsdienste sind gemäß Aushang zu kontaktieren.
- Unfallhergänge sind nach Möglichkeit zu dokumentieren.

3.5 Sicherung des Gebäudes

- Fenster sind nach Nutzung zu schließen.
 - Türen sind ordnungsgemäß abzusperren.
 - Licht ist beim Verlassen der Räume auszuschalten.
 - Bei Auffälligkeiten (z. B. technische Störungen, Schäden, unbefugte Personen) ist unverzüglich die Leitung oder das diensthabende Personal zu informieren.
-

4. Ordnung und Sauberkeit

4.1 Müllentsorgung

- Abfälle sind in den vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

4.2 Beschädigungen

- Einrichtungen, Inventar und Gebäude sind pfleglich zu behandeln.
- Beschädigungen sind unverzüglich dem Personal zu melden — absichtlich verursachte Schäden müssen ersetzt werden.

4.3 Nutzung technischer Anlagen

- Ton-, Licht- und Bühnentechnik dürfen nur von befugten Personen bedient werden.
 - Dies gilt ebenfalls für RLT-Anlagen (raumluftechnische Anlagen), BMA (Brandmeldeanlagen) und andere sicherheitsrelevante technische Systeme.
-

5. Nutzung der Räume

- Die Räume der Tuchfabrik dienen der kulturellen, künstlerischen und organisatorischen Nutzung gemäß ihrer Zweckbestimmung.
 - Veränderungen an Einrichtung, Ausstattung oder Technik sind nicht gestattet.
 - Das Einbringen ungeprüfter oder privater elektrischer Betriebsmittel ist untersagt.
 - Private Nutzungen sind nicht zulässig.
 - Beschädigungen oder Auffälligkeiten sind unverzüglich zu melden.
 - Das Aufhängen von Plakaten, das Auslegen von Flyern oder sonstige Werbemaßnahmen dürfen nur nach Absprache erfolgen und nicht eigenmächtig vorgenommen werden.
-

6. Alkohol, Rauchen und Substanzen

6.1 Alkohol

- Der Ausschank erfolgt ausschließlich durch befugtes Personal.
- Mitgebrachte alkoholische Getränke sind nicht gestattet, sofern nicht ausdrücklich erlaubt.

6.2 Drogen

- Der Konsum und Besitz illegaler Substanzen ist untersagt.

6.3 Rauchen

- Rauchverbot in allen Innenräumen; ausgewiesene Außenbereiche stehen zur Verfügung.
 - Das Dampfen (E-Zigaretten, Vaporizer) ist dem Rauchen gleichgestellt und nur in ausgewiesenen Bereichen gestattet.
-

7. Foto-, Film- und Tonaufnahmen

- Aufnahmen während Veranstaltungen sind grundsätzlich verboten, es sei denn, eine ausdrückliche Genehmigung wird vorab kommuniziert.
 - Professionelle Foto- oder Videoaufnahmen bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung.
 - Persönlichkeitsrechte sind zu wahren.
-

8. Tiere

- Tiere sind nur in Ausnahmefällen oder bei ausdrücklich erlaubten Veranstaltungen zugelassen (z. B. Assistenzhunde).
-

9. Nachhaltigkeit

Die Tuchfabrik Trier legt besonderen Wert auf nachhaltiges Handeln:

- Ressourcen wie Wasser, Strom und Heizenergie sind sparsam zu verwenden.
 - Müll ist zu vermeiden, wo immer möglich; Mehrweg hat Vorrang.
 - Materialien sollen wiederverwendet oder korrekt getrennt entsorgt werden.
 - Veranstaltungen sollen möglichst umweltfreundlich geplant und durchgeführt werden.
 - Nachhaltige Mobilität (z. B. ÖPNV, Fahrrad) wird ausdrücklich unterstützt.
-

10. Verhaltenskodex der TUFA

10.1 Respekt & Wertschätzung

- Wir begegnen einander respektvoll – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, Beeinträchtigung oder sozialem Status.
- Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt werden nicht toleriert.

10.2 Kommunikation & Umgang

- Konflikte werden offen, wertschätzend und ohne Aggression angesprochen.
- Die Atmosphäre der TUFA soll kreativ, sicher und einladend sein.
- Personen, die das Haus, seine Einrichtungen oder Ressourcen vorsätzlich missbrauchen, betrügerisch handeln oder durch ihr Verhalten dem Ansehen des Hauses schaden, können vom Zutritt ausgeschlossen bzw. des Hauses verwiesen werden.

10.3 Verantwortung & Rücksichtnahme

- Rücksicht auf andere Besucher*innen und laufende Veranstaltungen ist selbstverständlich.
- Verhalten und Lautstärke sind so zu wählen, dass andere nicht beeinträchtigt werden.

10.4 Gemeinsame Räume

- Räume und Ausstattung sind sorgsam zu behandeln.
- Nachhaltiges Handeln wird erwartet.

10.5 Künstlerische Freiheit & Grenzen

- Künstlerische Freiheit wird geschützt.
- Sie endet dort, wo Rechte oder Würde anderer verletzt werden.

11. Verstöße gegen die Hausordnung

- Die in 1.2 benannten Personen können bei Verstößen Maßnahmen ergreifen, darunter:
 - Verwarnungen
 - Ausschluss von Veranstaltungen
 - Hausverbot
 - polizeiliche Maßnahmen bei strafrechtlich relevantem Verhalten

12. Schlussbestimmungen

- Änderungen der Hausordnung bleiben vorbehalten.

- Die jeweils aktuelle Fassung kann im Gebäude und auf offiziellen Kanälen eingesehen werden.

Trier, 01.12.2025



Jana Schröder
Leitung TUFA Trier